



Gebührenpflichtige Kontrollen in registrierten Betrieben

**Information für Gewerbetreibende zu
den Gründen der Gebührenerhebung**



Gründe für die Erhebung von Gebühren:

Bereits seit mehreren Jahren werden Gebühren für die Regelkontrollen in Niedersachsen erhoben. Die Rechtmäßigkeit der in Niedersachsen erhobenen Gebühren sind bereits durch mehrere Instanzen gerichtlich bestätigt und mittlerweile bei den Gewerbetreibenden etabliert.

Bremen als Haushaltsnotlageland kann daher auf die Erhebung der Gebühren für die Kontrollen der Unternehmen nicht mehr verzichten.

Weiterhin sind auch im Hinblick auf die Gebührengerechtigkeit die Gebühren zu erheben, um den Wettbewerbsvorteil der bremischen Gewerbetreibenden gegenüber den niedersächsischen Gewerbetreibenden zu minimieren.

Um einer erheblichen Mehrbelastung von Gewerbetreibenden mit einem geringen Jahresumsatz in Bremen entgegenwirken, werden zudem einige Ausnahmetatbestände geschaffen, um diese Belastungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Gewerbetreibende können unter Vorlage von nachweislichen Gründen einen Antrag auf Erlass/Erstattung der Kontrollgebühr stellen. Die Entscheidung erfolgt dann im Einzelfall.



Weiterhin unterliegen ortsveränderliche Betriebsstätten (z.B. Marktstände oder Schausteller) nur dann der Gebührenpflicht, wenn der Ort der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Land Bremen liegt.

Kontrollen aufgrund von Um-oder Neubauplanungen werden für die erste hierzu durch das Unternehmen beantragte Kontrolle ebenfalls gebührenbefreit erfolgen.

Betriebe, die nicht der Regelkontrolle unterliegen (z.B. Primärproduktion, reine Makler, Parfümerien, Spielzeuggeschäfte etc.), unterliegen ebenso nicht der Gebührenpflicht.

Des weiteren werden für Kontrollen aufgrund einer Bürgerbeschwerde, die sich durch die erfolgte Kontrolle durch den LMTVet nicht bestätigt, ebenfalls keine Gebühren erhoben.

Hinweis:

Eine Befreiung der Kontrollgebühren bei erforderlichen Nachkontrollen aufgrund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften erfolgt hingegen nicht. Hier bleibt die Gebührenpflicht unabhängig von den Ausnahmetatbeständen bestehen.



Die Höhe der Gebühren erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der erforderlichen Kontrollzeit sowie des notwendigen Einsatzes ggfls. zusätzlicher Kontrollpersonen, wobei jedoch mindestens der Grundbetrag i.H.v. 63,- Euro erhoben wird. Da davon auszugehen ist, dass kleinere Betriebe oder Betriebsstätten mit geringem Risiko auch einem geringeren Kontrollaufwand bedürfen und damit seltener kontrolliert werden, wird vorliegend auch von einer gerechten Gebührenerhebung ausgegangen.

Als Gewerbetreibender haben Sie ein Anrecht auf die Mitteilung der Risikobewertung für Ihre Betriebsstätte. Aus dieser Risikobewertung ergibt sich die für diese Betriebsstätte geltende Kontrollfrequenz. Sie erhalten auf Anfrage an die für Sie zuständige Überwachungsperson Ihre spezifische Risikobeurteilung inklusive der Kontrollfrequenz. Anhand dieser können Sie ggfls. ermitteln, welche Gebühren für Sie anfallen werden.

Der LMTVet